



Wie wird Pflegebedürftigkeit jetzt beurteilt?

➤ Die Pflegebedürftigkeit 2017

Werden Sie oder eine Person aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis ab dem 01. Januar 2017 einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen? Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) wird die Pflegebedürftigkeit neu ausgelegt und bewertet. Welche Veränderungen auf Sie zukommen, erfahren Sie hier.

➔ Das ist neu.

Leistungen der Pflegeversicherung setzen eine Zuordnung in einen Pflegegrad voraus. Je nach Einschätzung der Selbstständigkeit werden die Pflegegrade 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten) bis Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten, mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung) anerkannt. Das passiert durch ein neues Begutachtungsverfahren.

➔ Darauf kommt es an.

Sie sind pflegebedürftig, wenn Sie eine gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Sie gehören zum Kreis der pflegebedürftigen Personen, wenn Sie **körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Belastungen** haben, und diese nicht selbstständig ausgleichen oder bewältigen können.

Wichtig: Sie haben einen Anspruch auf Pflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn Sie vor der Antragstellung zwei der letzten zehn Jahre bei der Pflegeversicherung versichert waren. Eine weitere Voraussetzung für die Beantragung von Pflegeleistungen ist eine bestehende Pflegebedürftigkeit von mindestens sechs Monaten oder auf Dauer.

Hinweis: Mit einem neuen pflegfachlich begründeten Begutachtungsverfahren (Neues Begutachtungsassessment = NBA) stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt die Zuordnung in einen Pflegegrad vor.

→ Wie findet die Begutachtung statt?

Die Gutachterin oder der Gutachter des Medizinischen Dienstes (oder anderer Dienste) überprüft bei Ihnen sechs unterschiedliche Bereiche (sogenannte Module). Es wird beobachtet, wie aktiv oder selbstständig Sie in den Bereichen sind und wo Sie noch Unterstützung brauchen. Hier bekommen Sie eine Übersicht über die Bereiche und Beispiele der Inhalte:

Anzahl	Name des Moduls (der Bereiche)	Beschreibungsbeispiele der Aktivitäten
1	Mobilität	Treppensteigen, innerhalb eines Wohnbereichs
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Beteiligung am Gespräch, mehrschrittige Alltagshandlungen steuern
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe, verbale Aggression, Ängste
4	Selbstversorgung (im Alltag)	Körperpflege, Ernährung
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	Therapieeinhaltung in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Medikation
6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	Sich beschäftigen, ruhen und schlafen, Tagesablauf gestalten
7*	Außerhäusliche Aktivitäten	Fortbewegen außerhalb der Wohnung
8*	Haushaltsführung	Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf

* Die Module 7 und 8 werden für die Bewertung nicht hinzugezogen.

→ Was ist zu tun?

Eine Begutachtung auf Pflegebedürftigkeit ist selbst zu veranlassen. Dazu ist es erforderlich, einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Ein formloser Antrag ist ausreichend.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

